



10.03.2014

178. Newsletter

Informationen zur Umsetzung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

Grenzüberschreitender Besuch von Kindertageseinrichtungen

Kinder aus einem anderen Bundesland besuchen eine Einrichtung in Bayern

Ausgangslage:

Für die staatliche Förderung ist eine kommunale Mitfinanzierung erforderlich. Das BayKiBiG kann nur bayerische Gemeinden zur Mitfinanzierung verpflichten (Art. 18). Nur bayerische Gemeinden können sich auf Grundlage des Art. 21 beim Staat zur Hälfte refinanzieren. Das BayKiBiG gibt nicht vor, dass es sich unbedingt um Kinder aus Bayern handeln muss.

Verfahren:

a) Kind aus einem anderen Bundesland besucht BayKiBiG- Einrichtung

Die bayerische Sitzgemeinde der Einrichtung erklärt ggf. gegenüber dem Träger der betroffenen Einrichtung ihre Bereitschaft zur Förderung der in der Einrichtung betreuten Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Bayern haben. Da kein Rechtsanspruch auf Förderung besteht, sollte die entsprechende Erklärung **vor** der Aufnahme von Kindern aus einem anderen Bundesland abgegeben werden. Unberührt davon bleibt Art. 19 Nr. 7 BayKiBiG, insbesondere wenn die Gemeinde eine generelle Zustimmung für Kinder aus einem anderen Bundesland erklärt hat.

Der Träger erfasst das bzw. die Kinder in KiBiG.web als förderfähig und trägt die **Sitzgemeinde** der Einrichtung als Fördergemeinde ein. Die Abwicklung der kindbezogenen Förderung (kommunaler wie staatlicher Anteil) erfolgt über die Sitzgemeinde.

Der bayerischen Gemeinde obliegt es, ggf. die Refinanzierung des kommunalen Förderanteils durch die außerbayerische Aufenthaltsgemeinde zu vereinbaren.

Sollten regelmäßig Kinder aus einem anderen Bundesland Einrichtungen einer Gemeinde besuchen, wäre eine generelle Vereinbarung, über die kommunalen

Zahlungsverpflichtungen, die über den konkreten Einzelfall hinausreicht, auf der Ebene der betroffenen Gemeinden bzw. der Landkreise zu empfehlen.

Für den Fall, dass die Sitzgemeinde die Förderung von Kindern außerhalb Bayerns verweigert, sind die Kinder als „nicht förderfähig“ in KiBiG.web zu erfassen.

b) Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Bayern besucht eine Einrichtung mit Sitz außerhalb Bayerns

Der Träger der Einrichtung oder die Sitzgemeinde treten an die bayerische Aufenthaltsgemeinde wegen der Finanzierungsbeteiligung heran.

Sofern sich die Aufenthaltsgemeinde an den Kosten der Betreuung in der Einrichtung außerhalb Bayerns beteiligt, ist grundsätzlich eine Refinanzierung nach Art. 21 beim Freistaat möglich. Die kindbezogene Förderung setzt nicht zwingend voraus, dass sich die Kindertageseinrichtung in Bayern befindet. Allerdings muss diese die Fördervoraussetzungen nach dem BayKiBiG erfüllen. Sofern diese Einrichtung mittelbar oder unmittelbar durch das betreffende Bundesland nach den dort geltenden Bedingungen gefördert wird, bedarf es keines gesonderten Nachweises nach Art. 19 Nrn. 1-3 BayKiBiG und Art. 19 Nr. 10 iVm. §§ 1 – 17 AVBayKiBiG. Die Abwicklung der Finanzierung wird nicht über KiBiG.web unterstützt, weshalb die Meldepflicht nach Art. 19 Nr. 8 BayKiBiG entfällt. Die staatliche Refinanzierung erfolgt auf Antrag der Gemeinde über eine einmalige Auszahlung. Die Höhe der staatlichen Finanzierung berechnet sich nach BayKiBiG und beträgt maximal die Hälfte des von der Gemeinde tatsächlich entrichteten Beitrags. Die Zahlung eines Qualitätsbonus wird regelmäßig entfallen, weil außerhalb Bayerns kein Anstellungsschlüssel berechnet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Referat II 4 - Kindertagesbetreuung